

1. Änderungsatzung vom 30.05.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern vom 29.01.2018 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 15 „Kosten für Grundstücksanschlüsse“,

Absatz 2

erhält folgende Fassung:

2. Wird die Gesamterneuerung einer überalterten oder den Druckverhältnissen nicht mehr entsprechenden Hausanschlussleitungen von der Stadt angeordnet, so sind der Stadt die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 KAG NW über eine Kostenpauschale zu ersetzen. Die Höhe dieser Kostenpauschale beträgt 1.240,00 €.

Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Beseitigung im öffentlichen Verkehrsreich trägt die Stadt.

Artikel II

Die Änderungsatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungsatzung vom 30.05.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 30. Mai 2018
Der Bürgermeister

(Brodell)